

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE



**An die
Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz
Kirchplatz 4
8063 Eggersdorf bei Graz**

Tel.: 03117 / 22 21

Fax: 03117 / 32 44

gde@eggersdorf-graz.gv.at

Bauamtssprechstunden:

Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 19.00 Uhr

Antragsteller/in:

Name:	
Anschrift:	
PLZ:	
Tel./Handy-Nr.:	
E-Mail:	

Die baubehördliche Bewilligung / Genehmigung erfolgte mit Bescheid

vom:	
zur Geschäftszahl:	

betreffend den Bauplatz

Grundstück Nr:	
EZ:	
KG:	
Grundstücksadresse:	

Die bauliche Anlage ist **zur Gänze** fertiggestellt.

Die bauliche Anlage ist, in folgenden in sich abgeschlossenen **Teilen**, fertiggestellt:

--

Erforderliche Beilagen:	<input type="checkbox"/> Bauführerbescheinigung¹ über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen <input type="checkbox"/> Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrmeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge (bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen) <input type="checkbox"/> Überprüfungsbefund eines Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen (bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen) <input type="checkbox"/> gegebenenfalls Bescheinigung² über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommenen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen <input type="checkbox"/> Dichtheitsbescheinigung² (bei Hauskanalanlagen und Sammelgruppen) <input type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen/Atteste (wenn in den Auflagen der erteilten Baubewilligung gefordert)
-------------------------	---

Ort, Datum

Antragsteller/in

¹ Bescheinigung eines Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis.

² Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens.

Hinweis:

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten, von Garagen, von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen. Wird (ausgenommen bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben) keine Bauführerbescheinigung (§ 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG) vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um Benützungsbewilligung anzusuchen.

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir Sie jedenfalls um Bekanntgabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse.